

ERISSEN
OHNE
STREIF

Möglichkeiten der Vermögensübergabe

Mag. Ulrich Wanderer

Www.erbschaftsmediation.at

Www.mediation-wanderer.at

Je nach Umfang des Vermögens

- Übergabe zu Lebzeiten
- Gesetzliche Erbfolge
- Testament
- Stiftung

Übergabe zu Lebzeiten

- Liegenschaften (oftmals mit Einräumung von Wohnrecht, bzw. auch Anerbenrecht im ländlichen Raum)
- Übergabe der Unternehmensleitung zu Lebzeiten an „Wunschnachfolger“
- Schenkung von Gegenständen oder Vermögensbestandteilen, oftmals verbunden mit Pflichtteilsverzicht (→ zu beachten: Schenkungsanrechnung)
- Mischform Schenkung auf den Todesfall

Übergabe anlässlich Todesfall

- Oftmals Irrtum: Anspruch auf „Erbteil“ schon zu Lebzeiten des „Verstorbenen“
- Erbteil sind Prozentanteile der Erbmasse
 - Unbedingte Erbantrittserklärung
 - Bedingte Erbantrittserklärung
- Gesetzliche Erbfolge
- Gewillkürte Erbfolge

Konfliktfälle

- „Ich will meinen Erbteil schon jetzt“
 - Erbanspruch entsteht erst mit Eintritt des Erbfalles
 - Lösung: Einigung auf Übergabe einer Summe oder eines Gegenstandes bei notariellem Pflichtteilsverzicht
 - Zu beachten: Beigeschmack, dass der Beschenkte mit Tod des Schenkers spekulierte

Konfliktfälle

- Gleiche Teile für alle Kinder
 - Subjektiv gibt es manchmal das Gefühl, dass ein Geschwisterkind bevorzugt behandelt wurde. (idR nicht man selber)
 - Daher Enttäuschung, weil keine Wiedergutmachung
 - Bei Differenzierung der Erbteile: Enttäuschung weil Ungleichbehandlung

Konfliktfälle

- Nach Einantwortung (Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens und Überlassung der Erbmasse ins Eigentum der Begünstigten)
 - Miteigentumsgemeinschaft an Liegenschaften
 - Alte Familienkonflikte flammen erneut auf
 - Wohnrecht
 - Vorausvermächtnis

Unternehmensübergabe

- Zu beachten ist Rechtsform des Unternehmens
- Verantwortung auch hinsichtlich der Arbeitsplätze der Mitarbeiter
- Bei Übergabe zu Lebzeiten: Klärung ob sich der „Alt-Chef“ weiterhin einbringt oder ob „Jung-Chef“ freie Hand hat. Daher Klärung hinsichtlich der Erwartungen und Bedürfnisse der Beteiligten
- Anforderung an Mediator: Verständnis der Problematik oder Beiziehung von Co-Mediator

Potentielle Probleme bei Unternehmensübertragungen

- Unklarheit bei Belegschaft hinsichtlich der Kompetenzen
- Entscheidungen des Neo-Chefs werden hinterfragt
- Alt-Chef bringt sich weiterhin ein und wird von der Belegschaft
 - respektiert
 - nicht respektiert
- DAHER:

Wichtig bei Unternehmensüberleitung

- Klärung der Kompetenzen unter Einbeziehung der Bedürfnisse und Erwartungen sowohl der Vorgänger als auch der Nachfolger

Privatstiftung

- Bei großen Vermögen lohnt sich auch die Einrichtung einer Privatstiftung, wobei hier (zukünftige) steuerliche Gründe eine Rolle spielen können.
- Die Stiftung ist ein durch Anordnung des Stifters zweckgewidmetes Vermögen mit Rechtspersönlichkeit und schüttet je nach Gründungsurkunde an die Begünstigten aus.
- Errichtung durch Erbeinsetzung (Testament) oder Vermächtnis

Vielen herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Jetzt noch eine kleine Frage:

Fragestellung

- Welche Unterschiede können Sie zwischen Ihrer Rechtsordnung und dem ö. Recht hinsichtlich der Möglichkeiten der Übergabe ausmachen?

Dauer: 30 Min

Kontaktmöglichkeiten

- www.mediation-wanderer.at
- www.erbschaftsmediation.at
- uw@mediation-wanderer.at

Ich wünsche Ihnen Alles Gute und bedanke mich herzlichst für die Zusammenarbeit!